

Stellungnahme
zum Bericht
des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Wittenberg
über die Prüfung der Jahresrechnung
der Gemeinde
M Ö L L E N S D O R F
für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Coswig (Anhalt), d. 09.12.2010

1. Vorbemerkungen:

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 erfolgte in der Zeit vom 08.04.2010 bis 27.04.2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Feststellungen und Hinweise wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern ausgewertet und Festlegungen für die künftige Arbeit getroffen.

Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 90 (3) GO LSA wurde in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 erreicht.

2. Zusammengefasste Hinweise aus dem Prüfbericht:

Nr.	Inhalt	Fachbereich	Seite
3.3.5	Bestand doppelter KER bereinigen	4	8
3.3.5	Prüfung Niederschlagung einer Forderung	2/4	9
3.3.6	Zustimmung des Gemeinderates zur Mehrausgabe fehlt	2	9
3.4.2/ 5.2	Nicht verbrauchte Mittel der IVH, die der Rücklage zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen	2	11/19
5.4	Grundstücksverkauf ohne Verkehrswertgutachten Verkaufserlös ist auf ein gesondertes Verwahrkonto zu vereinnahmen	4	20

3. Stellungnahmen:

Aufgrund der Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung wurden von der Verwaltung Stellungnahmen erarbeitet, welche hier zusammengefasst wurden und vorgelegt werden.

Stellungnahme FB 4

Der Kasseneinnahmerest aus Vorjahren wurde bereinigt.

Stellungnahme FB 4

Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Pachten Bungalowgelände in Höhe von 5.452,67 € wurde niedergeschlagen, da bei dem genannten Schuldner keine Aussicht auf eine Realisierung der Forderung bestand.

Stellungnahme FB 2

Zukünftig wir auf die Einhaltung des § 162 (1) GO LSA hinsichtlich zu tätigen der Haushaltsüberschreitungen geachtet.

Stellungnahme FB 2

Die Ausweisung der nicht verbrauchten Investitionsmittel, die der Rücklage zugeführt worden sind, wurde nachträglich vorgenommen.

Stellungnahme FB 4

Die Einholung eines Wertgutachtens war nicht sinnvoll und geeignet in Hinblick auf diese Veräußerung. Die bis zu diesem Zeitpunkt realisierten Verpachtungen waren ein dauerhaftes Ärgernis für die Gemeinde. Ein Kaufinteresse weiterer Dritte lag nicht vor. Der bauliche Zustand, der momentane Leerstand mit dem zu erwartenden Unterhaltungsaufwand und die sich aus der bauplanungsrechtlichen Bewertung ergebenden Schwierigkeiten (§ 35 BauGB) für eine Nutzung und Entwicklung dieser Grundstücke führten zu der Überzeugung, daß die Veräußerung an die vorhandenen Kaufinteressenten im Wege der freien Verhandlung notwendig und sinnvoll ist. Die Erstellung eines Gutachtens wäre mit Kosten verbunden gewesen. Es war allen Beteiligten klar, dass es einen Markt (weitere Kaufinteressenten unter Berücksichtigung vorgenannter Punkte) nicht gab.

Zudem eine eigenständige Betreibung für die Gemeinde wirtschaftlich unmöglich war.

Im Rahmen der Gesamtabwägung wurde somit auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

Die Einzahlung auf ein gesondertes Verwahrkonto wurde versäumt. Sollte es zu einer Auszahlung der Kaufsumme an die „Separationsinteressenten von Möllensdorf“ kommen, wird diese aus dem laufenden Haushaltsmitteln gezahlt.

4. Schlussbemerkung:

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen und gegebenen Hinweise werden ausgeräumt bzw. künftig beachtet.

Gegen eine Entlastung gemäß § 170 (3) GO LSA bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Berlin
Bürgermeisterin